Bayern-Info

Nr. 88
Juni 2021

DVMB

Mitteilungsblatt des Landesverbands Bayern e.V.
der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Am Samstag, den 30. Oktober 2021 ab 10 Uhr findet die Mitgliederversammlung im marinaforum Regensburg, Johanna-Dachs-Straße 46, 93055 Regensburg statt.

Die Tagesordnung geben wir wie folgt bekannt:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Neuwahl der Delegierten des Landesverbandes Bayern
4. Bericht der Landesvorsitzenden
5. Bericht der Schatzmeisterin zu den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 mit den Voranschlägen 2021 und 2022
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
8. Abstimmung über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Gruppen

   Beabsichtigte Satzungsänderungen:

   § 7 Organe
   § 8 Mitgliederversammlung
   § 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB
   § 10 Gruppensprecher
   § 11 Rechnungsprüfung
   § 12 Datenschutz

   Beabsichtige Änderung an der Geschäftsordnung für Gruppen
   Neufassung der Abschnitte 3, 4 und 5
   Die detaillierten Änderungen an der Satzung bzw. die neue Fassung der Geschäftsordnung für Gruppen finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.
9. Neuwahl des Vorstandes des Landesverbandes Bayern
10. Anträge und Verschiedenes

Dazwischen um 12:00 Uhr gemeinsames Mittagessen, das von den Teilnehmern selbst zu bezahlen ist.
Das voraussichtliche Ende der Veranstaltung ist gegen 17:00 Uhr
Bei der Mitgliederversammlung sind alle dem Landesverband Bayern angehörigen Patienten- und Fördermitglieder der DVMB stimmberechtigt.
Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zum 02. Oktober 2021 schriftlich mit Begründung bei der Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Ihre Wahlunterlagen erhalten Sie zusammen mit evtl. weiteren Unterlagen am Saaleingang. Die Teilnahme ist kostenlos.
Aufgrund der begrenzten Saalkapazitäten, bedingt durch die Hygieneschutzmaßnahmen, sind Nichtmitglieder und Gäste von der Veranstaltung ausgeschlossen.
Eine formlose Anmeldung bei der Vorsitzenden ist vorab erforderlich.

Aufgrund eines Formfehlers in der Einladung zur Mitgliederversammlung 2019 wurden die Änderungen der Satzung, wie im Jahr 2019 beschlossen, vom Registergericht nicht anerkannt und entsprechend in das Vereinsregister nicht eingetragen.
Es ist daher eine erneute Beschlussfassung nötig.
Des Weiteren sind einige neue Anträge von Mitgliedern darin enthalten.

Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung 2021 – Vorlage

Im nachfolgenden sind nur die geänderten Abschnitte gegenübergestellt.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Landesverbands sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) die Vorstandschaft,

c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Landesverbands sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) die Vorstandschaft,

c) der Vorstand nach § 26 BGB,

d) Gruppensprecher.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Landesverbands an.

(2) Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und die dabei einzuhaltenden Fristen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Landeseinhefter in der Mitgliederzeitschrift der DVMB oder durch schriftliche Einladung per Post.

(3) Die Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Gruppensprechern 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zuzusenden. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbands dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbands vorliegt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen (2) und (3) analog, wobei die Frist für die Einberufung vier Wochen, für Anträge vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beträgt und Anträge den Gruppensprechern nicht zugesendet werden müssen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung,

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Landesverbands an.

(2) Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und die dabei einzuhaltenden Fristen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Landeseinhefter in der Mitgliederzeitschrift der DVMB oder durch schriftliche Einladung per Post.

(3) Die Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zuzusenden. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbands dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbands vorliegt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen (2) und (3) analog, wobei die Frist für die Einberufung vier Wochen, für Anträge vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beträgt und Anträge den Mitgliedern nicht zugesendet werden müssen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung.
Die Jahresabrechnung ist hierbei in eine Abrechnung der Vorstandschaft und eine Abrechnung der Gruppen aufzuteilen.

b) Entlastung der Vorstandschaft,

c) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr,

d) Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,

e) Wahl der Rechnungsprüfer,

f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbands für 2 Jahre (die Anzahl der Delegierten wird durch die Satzung des Bundesverbands geregelt),

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über Änderungen der „Geschäftsordnung für Gruppen des Landesverbands“,

i) Auflösung des Landesverbands.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltungen nicht berührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder seiner Vertretung in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden mitunterzeichnet wird.

b) Entlastung der Vorstandschaft,

c) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschätsjahr,

d) Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,

e) Wahl der Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers

f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbands für 2 Jahre (die Anzahl der Delegierten wird durch die Satzung des Bundesverbands geregelt),

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über Änderungen der „Geschäftsordnung für Gruppen des Landesverbands“, der „Finanzordnung“ und der „Datenschutzordnung“,

i) Beschlussfassung über Anträge, die das Verhältnis zwischen Vorstandschaft und Mitgliedern betreffen, und weder in der Satzung noch in der „Geschäftsordnung für Gruppen des Landesverbandes“ geregelt sind;

j) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder,

k) Auflösung des Landesverbands.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltungen nicht berührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder seiner Vertretung in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden mitunterzeichnet wird.

In dieses Protokoll sind auch wesentliche Sachverhalte oder Aussagen aufzuführen, die zu einem Beschluss oder der Entscheidung über einen Antrag getätigt werden. Wesentliche Sachverhalte sind solche, die von der Vorstandschaft als wesentlich angesehen werden oder von einem Mitglied während der Mitgliederversammlung als wesentlich bezeichnet werden.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wurde, sind als Anlage zum o.a. Protokoll zu nehmen.

§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

(1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patientinnen und Patienten mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondyloarthritis. Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbands Bayern. In den Vorstand nach § 26 BGB sind nur Patientinnen und Patienten mit einer Spondyloarthritis wählbar

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbands und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft Ausschüsse einsetzen.

(8) Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandschaft – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erforderlich.

(9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

(1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patientinnen und Patienten mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondyloarthritis. Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbands Bayern. In den Vorstand nach § 26 BGB sind nur Patientinnen und Patienten mit einer Spondyloarthritis wählbar

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbands und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, ~~die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird~~.

(7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft Ausschüsse einsetzen.

(8) Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandschaft – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erforderlich.

(9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gruppensprecher

(1) Der Gruppensprecher wird von der Gruppe in einer Mitgliederversammlung der Gruppe für eine Amtszeit von 2 Jahren beginnend unmittelbar mit der Wahl, gewählt. Das Amt des Gruppensprechers endet automatisch mit Ablauf der Amtszeit, auch wenn zu diesem Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung der Gruppe noch keine Neuwahl eines Gruppensprechers erfolgt ist. In der Zeit zwischen Beendigung der Amtszeit und Neuwahl des Gruppensprechers werden die Aufgaben des Gruppensprechers vom Vorstand gemäß **§** 26 BGB des Landesverbandes übernommen.

(2) Der Gruppensprecher ist nicht vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes ist berechtigt, den Gruppensprecher während dessen Amtszeit mit sofortiger Wirkung abzuberufen, falls der Gruppensprecher gegen die Geschäftsordnung für Gruppen des Landesverbandes verstößt. In der Zeit zwischen Abberufung und Neuwahl eines Gruppensprechers werden die Aufgaben des Gruppensprechers vom Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes übernommen.

(4) Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für Gruppen geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss und die Rechnungsführung werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung wird der Prüfungsbericht mündlich erstattet.

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kandidaten dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbands am 31. Oktober 2015 in Bamberg beschlossen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser enthält nicht die Bestände, Umsätze und Ergebnisse der Gruppen.

(2) Der Jahresabschluss und die Rechnungsführung werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung wird der Prüfungsbericht mündlich erstattet. Die Prüfungsbefugnis der Rechnungsprüfer erstreckt sich lediglich auf die Buchhaltung der Vorstandschaft, nicht jedoch auf diejenige der Gruppen.

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kandidaten dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neu (BDSG-neu) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbands am 30. Oktober 2021 in Regensburg beschlossen.

Die Paragrafen 10 – 14 werden neu nummeriert.

Geschäftsordnung für Gruppen

1. Rechtsform

1.1 Die Gruppen der DVMB im Bundesland Bayern gehören dem Landesverband Bayern entweder als unselbständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie sind an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung und Weisungen des Landesverbands ergeben.

1.2 Alle Arbeiten der Mitglieder in einer Gruppe sind ehrenamtlich. Die Gruppe darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Aufgaben

2.1 Die Gruppe nimmt die Aufgaben des Landesverbands auf örtlicher Ebene wahr.

2.2 Sie soll geeignete Gruppentherapien unter qualifizierter Leitung organisieren oder vermitteln, um die körperliche Haltung und Beweglichkeit der Patienten mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder einer verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankung zu erhalten und zu verbessern.

2.3 Die Gruppe soll Gruppentreffen durchführen. Sie soll ihre Mitglieder über die Aktivitäten der Gruppe unterrichten, durch Vorträge und ähnliches eine umfassende Aufklärung über die Krankheit geben, das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe stärken und den Erfahrungsaustausch ermöglichen.

2.4 Die Gruppe soll durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf sich und auf die DVMB aufmerksam machen und damit weitere Betroffene zum Beitritt zur DVMB motivieren. Sie soll mithelfen, dass in der Gesamtbevölkerung das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme verbessert wird.

2.5 Die Gruppe soll den Kontakt mit Ärzten und Therapeuten suchen und pflegen und so die fachliche Betreuung der Gruppe sicherstellen.

2.6 Die Gruppe soll die Interessen der Betroffenen gegenüber örtlichen Behörden, Krankenkassen und Versicherungen vertreten. Sie soll den Kontakt mit ähnlichen örtlichen Organisationen suchen und mit ihnen zusammenarbeiten. Der Gruppensprecher ist nicht berechtigt, Erklärungen für die DVMB oder ihrer Organe, insbesondere für den Bundesverband oder den Landesverband, abzugeben.

3. Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied der DVMB ist automatisch Mitglied seiner örtlich zuständigen Selbsthilfegruppe.

3.2 Jedes Mitglied der DVMB kann an den Veranstaltungen der Gruppe, der es zugeordnet ist teilnehmen. Die Gruppe ist verpflichtet, jedes Mitglied der DVMB, das der Gruppe zugeordnet ist, und auch Nichtmitglieder an der Gruppentherapie, sofern eine genehmigte Verordnung (Rehasport/Funktionstraining) vorliegt und ein freier Therapieplatz vorhanden ist, teilnehmen zu lassen.

3.3 Personen, die an den Aktivitäten einer Gruppe teilnehmen, ohne Mitglied der DVMB zu sein, haben keine Rechte und Ansprüche gegenüber der DVMB und ihren Gliederungen.

4. Gruppensprecher, Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitglieder der Gruppe wählen in einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre einen Sprecher und gegebenenfalls weitere Personen (insbesondere Schatzmeister, Rechnungsprüfer), die Aufgaben in der Gruppe übernehmen. Der Gruppensprecher erhält Einzelvollmacht gemäß Ziffer 4.4 dieser Geschäftsordnung. Alle weiteren gewählten Personen haben keine Vollmacht. Zur Mitgliederversammlung sind alle der Gruppe zugeordnete DVMB-Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Gründung einer örtlichen Selbsthilfegruppe erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB durch eine Gründungsversammlung.

4.2 Mitglieder der DVMB Landesverband Bayern e.V. und nur diese haben ein aktives und passives Wahlrecht.

4.3 Der Gruppensprecher ist verpflichtet zur Mitgliederversammlung gemäß 4.1 dieser Geschäftsordnung bis 30.08. des jeweiligen Kalenderjahres zu laden und eine Kopie der Ladung dem Landesverband bis 30.08. des jeweiligen Kalenderjahres zu übersenden. Sofern von der jeweiligen Gruppe dem Landesverband bis 30.08. des jeweiligen Kalenderjahres keine Kopie der Ladung oder eine Kopie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung der Gruppe vorliegt, aus dem sich ergibt, dass in diesem Kalenderjahr die Amtszeit des Gruppensprechers noch andauert, kann der Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes die Ladung zur Mitgliederversammlung gemäß 4.1 durchführen.

Der Gruppensprecher ist verpflichtet bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Wahlprotokolls und der Teilnehmerliste dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern zu übersenden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang des Protokolls beim Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern maßgeblich ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und das Wahlprotokoll müssen den jeweils aktuellen Mustern im Gruppenhandbuch entsprechen.
Der Gruppensprecher ist verpflichtet die Aufgaben gemäß Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen, soweit sie nicht dem Schatzmeister oder Rechnungsprüfer übertragen sind.

4.4 Der Gruppensprecher erhält Einzelvollmacht nur für die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte, die er im Namen des Landesverbands für die Gruppe vornimmt:

- Abschluss von Mietverträgen über Räume, in denen ausschließlich die Gruppentherapie stattfindet (Sporthalle, Hallenbad)
- Abschluss von Kaufverträgen über Bürobedarf zur Durchführung der Aufgaben der Gruppe gemäß dieser Geschäftsordnung bis zu einem Kaufpreis von maximal
  - 200 Euro brutto pro Kaufvertrag bzw.
  - 500 Euro brutto für alle Kaufverträge in einem Kalenderjahr
- Abschluss von Kaufverträgen über Therapiegeräte für die Gruppentherapie gemäß 2.2 dieser Geschäftsordnung bis zu einem Kaufpreis von maximal
  - 200 Euro brutto pro Kaufvertrag bzw.
  - 500 Euro brutto für alle Kaufverträge in einem Kalenderjahr

Darüber hinaus ist der Gruppensprecher befugt Zuwendungsbestätigungen gemäß Ziffer 4.5 dieser Geschäftsordnung zu erteilen.
Für alle anderen Rechtsgeschäfte und Handlungen insbesondere – aber nicht nur – Veranstaltung und Buchung von Reisen und Ausflüge, hat der Gruppensprecher keine Einzelvollmacht.
Die Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen für die der Gruppensprecher keine Einzelvollmacht hat, hat sich der Gruppensprecher vor Vornahme des Rechtsgeschäftes oder der Handlung schriftlich vom Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern genehmigen zu lassen.

4.5 Der Gruppensprecher ist befugt, für Spenden mit Ausnahme von Aufwands- und Sachspenden, die seiner Gruppe zufließen, steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen zu erteilen und zu unterschreiben; hierfür darf er nur die ihm vom Landesverband zur Verfügung gestellten nummerierten Vordrucke verwenden.
Zuwendungsbescheinigungen für der Gruppe zufließenden Aufwands- und Sachspenden darf nur der Vorstand nach § 26 BGB des Landesverbandes Bayern ausstellen.
Der Gruppensprecher und gegebenenfalls seine Helfer sind auf die Einhaltung der Satzung, der Weisungen des Landesverbands und der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verpflichtet.
Der Gruppensprecher muss Mitglied der DVMB sein.

4.6 Konten von Gruppen, die nicht selbst als Verein eingetragen sind, lauten auf:

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew
Landesverband Bayern e.V.
Gruppe XY

Kontoinhaber ist der Landesverband. Dieser erteilt ggf. Verfügungsberechtigung an weitere Personen.
Der Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern kann eine erteilte Verfügungsermächtigung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

4.7 Der Sprecher der Gruppe gibt relevante Mitteilungen des Landes- und des Bundesverbandes an die Mitglieder seiner Gruppe weiter und ist bestrebt, die an die Gruppe herangetragenen Aufgaben zu verwirklichen.

4.8 Der Gruppensprecher, oder ein vom Landesverband Beauftragter, berichtet dem Landesverband auf Aufforderung über die Aktivitäten und die finanzielle Lage seiner Gruppe.

4.9 Der Gruppensprecher hat Kopien von nachfolgenden Vorgängen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieser Verträge dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbands Bayern zu übersenden:

- Mietverträge und Kaufverträge nach Ziffer 4.4, hierunter fallen auch Vereinbarungen zur Abänderung des Mietzinses (inkl. Nebenkosten) oder der Abänderung der Laufzeit des Vertrages
- Verträge mit den Therapeuten und Änderungen dieser Verträge
- Beendigung von Verträgen mit Therapeuten,

4.10 Der Gruppensprecher hat binnen zwei Wochen nach Beendigung seines Amtes sämtliche in seinem Besitz befindliche Unterlagen, Aufzeichnungen (auch in elektronischer Form) und sämtliche Gegenstände (Drucker, Laptop, …), die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gruppensprecher erhalten hat, an den Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern herauszugeben und an den Vorstand zu versenden.

4.11 Für die Rechtzeitigkeit gemäß Abschnitt 4.9 und 4.10 dieser Geschäftsordnung ist der rechtzeitige Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern maßgeblich.

5. Finanzierung

5.1 Die Gruppe regelt ihre Finanzierung eigenverantwortlich. Sie hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zu verwenden.

5.2 Jede Gruppe erhält mindestens 20% des Landesverbandsanteils an den Mitgliedsbeiträgen der Gruppenmitglieder, unter der Voraussetzung, dass die Gruppe ihre Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

5.3 Die Einnahmen und Ausgaben der Gruppe sind fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Gruppe hat, sofern sie Einnahmen oder Ausgaben hatte, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss in der vom Landesverband vorgegebenen Form zu erstellen. Dieser ist vom Gruppensprecher oder von einem, vom Landesverband Beauftragten, zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vom Gruppensprecher mit dem vom Landesverband angeforderten Unterlagen dem Landesverband zuzusenden. An die Gruppe gerichtete Spenden sind dem Landesverband vom Gruppensprecher mit dem Jahresabschluss zu melden. Die Belege für Einnahmen und Ausgaben sind vom Gruppensprecher zehn Jahre lang aufzubewahren und dem Landesverband auf Anforderung zu übersenden.

5.4 Der Vorstand des Landesverbands kann jederzeit die Buchhaltung der Gruppen auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Hierzu ist der Gruppensprecher verpflichtet sämtliche Unterlagen und Belege dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Landesverbandes binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand zu übersenden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Eingang der Belege und Unterlagen beim Vorstand des Landesverbandes maßgeblich ist.

5.5 Geldmittel, insbesondere Spenden, die der Gruppe zufließen, stehen ihr zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Der Gruppensprecher ist für die satzungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich. Die Bildung angemessener Rücklagen ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gemäß § 26 BGB des Landesverbandes Bayern möglich. In Fällen, in denen eine Gruppe über mehr als 24 Monate ab Zufluss und nach Abmahnung durch den Landesverband Gelder ansammelt und dadurch der gemeinnützigen Verwendung entzieht, kann der Landesverband über diese Geldmittel verfügen.

5.6 Geldmittel, die von Zuschussgebern — wie z.B. Runder Tisch, ZBFS oder Bezirk — beantragt und verwendet werden, dürfen nicht über das Gruppenkonto der DVMB laufen.
Es ist hier ein eigenes Konto von den Antragstellern zu führen.

6. Auflösung

Im Falle der Auflösung einer rechtsfähigen Gruppe oder bei einer Trennung von der DVMB geht das Vermögen, d. h. die finanziellen und sachlichen Mittel, in das Vermögen des Landesverbands über.

Die Geschäftsordnung wird in dieser Fassung am 01.01.2022 wirksam.
So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2021 in Regensburg

Jahresbericht 2020

Christina Schneider Landesvorsitzende

In Zeiten der Corona-Pandemie steht unser ehrenamtliches Engagement vor besonderen Herausforderungen.

Das Funktionstraining war ab März 2020 in unseren Gruppen zeitweise oder komplett untersagt. Überall waren die Sporthallen und Schwimmbäder zu. Das umfangreiche Programm der DVMB mit Ihren Begegnungsveranstaltungen und dem Funktionstraining wurde ersatzlos gestrichen. Besonders schlimm war und ist dies für unsere chronisch erkrankten Bechterewler. Sie brauchen die angeleitete Therapie zu regelmäßigen Zeiten, um die Bewegungseinschränkungen nicht fortschreiten zu lassen.

Immerhin durfte im Sommer kurzzeitig die Therapie im Freien wieder aufgenommen werden. Spontan und kreativ nutzten unsere Gruppen die Gelegenheit und verlegten das Training auf Sportplätze oder die grüne Wiese. Zusätzlich kümmerte man sich um Hygienekonzepte und deren Einhaltung.

Bereits hier zeigte sich, dass einige Teilnehmer stark in ihrer Beweglichkeit abgebaut und bei vielen die Beschwerden zugenommen haben. Dazu kommt noch, dass in unseren festinstallierten Gruppen mit wöchentlichem Rhythmus, der persönliche soziale Kontakt weggefallen ist. Viele unserer Gruppensprecher haben sich aktiv für den Zusammenhalt des Austauschs der Gruppenmitglieder untereinander eingesetzt. Auch wurde mehrfach angefragt, ob eine virtuelle Gymnastik Erfolg verspricht. Es hat sich gezeigt, dass das Online-Training kein gleichwertiger Ersatz zum Training mit den Teamkollegen ist.

Mitte März reagierten auch der vdek und die gesetzlichen Krankenkassen. Sie verlängerten unbürokratisch den Genehmigungszeitraum der Funktionstrainingsrezepte um ein halbes Jahr. Ein kleiner Lichtblick.

Im Herbst hatten wir jedoch wieder mit steigenden Infektionszahlen zu tun und der nächste Lockdown stand somit vor der Türe. Jeder und jede tat sein Bestes, um unsere Mitglieder nicht im Stich zu lassen. Deshalb danken wir heute allen, die sich auch in schwierigen Zeiten für ein gutes Miteinander einsetzen.

Die restriktive Zeit der Corona-Pandemie, durch die das Jahr 2020 geprägt wurde, hat unsere Verbandsarbeit erschwert. Zwar bieten die heutigen technischen Möglichkeiten viele Wege der Kommunikation, doch nur sehr wenige von ihnen sind barrierefrei zugänglich.

Aussicht.

Es sind bereits Konzepte erarbeitet worden, um so bald wie möglich wieder mit der Therapie zu beginnen, doch wann wir wieder starten können, ist von den regionalen und landesweiten Regularien und Fallzahlen abhängig. Bis dato sind uns nur grobe Rahmenbedingungen bekannt.

Im Freistaat Bayern war ab frühestens 8. März 2021 kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen im Außenbereich wieder erlaubt. Bei höheren Inzidenzen reduziert sich die Teilnehmerzahl und es braucht tagesaktuelle negative Schnell- oder Selbsttest. Hallensport ist bis auf Weiteres nicht erlaubt.

Bei aller Vorsicht und unter Einhaltung der Hygieneregeln, würden wir uns freuen wieder in das Funktionstraining einsteigen zu können. Es ist aber noch ein langer Weg zurück zur Normalität.

Ausblick: Planen, Verschieben, Absagen

Vieles ist unsicher, kaum etwas wird wieder ganz normal stattfinden können.

Es werden trotz allem wieder unsere jährlichen Veranstaltungen geplant…jedoch mit vielen Fragezeichen. Bei keiner können wir sagen, ob Sie kurzfristig verschoben oder am Ende ganz abgesagt werden muss. Doch wir bleiben dennoch optimistisch und möchten euch einladen, euch für unsere Veranstaltungen anzumelden. Unsere KollegInnen aus dem Marketingkreis sind bemüht, die im letzten Jahr geplanten Veranstaltungen vorzubereiten und zu organisieren.

Ansprechpartner hierfür:

Kirsten Dahm, Jugendbeauftragte	„Begegnung auf dem karstkundlichen Wanderpfad“
Angelika Kreitmeier, Frauennetzwerk	„Malen für die Seele“
Heinz Kreitmeier, Erlebnistag	„Weißwurstseminar“
Rudi Reinhardt, Patientenseminar	„Alternative Medizin bei Morbus Bechterew“

In Planung steht, regelmäßig einen regionalen Stammtisch für Mitglieder zu integrieren. Dabei wollen wir uns über Neuigkeiten austauschen, Mitglieder kennenlernen, über gestaltbare Wünsche diskutieren und vieles mehr.

Verbandsarbeit

Wichtige Veranstaltungen wie das jährliche Gruppensprechertreffen und die Schulungen fielen zwar aus, doch wir schafften es innerhalb kurzer Zeit, diese alternativ auf digitalem Wege umzusetzen. So fanden neben den Vorstandssitzungen und den Gremienarbeiten auch Webveranstaltungen mit unseren Gruppensprechern statt.

Mitgliederversammlung 2020

Selbst die Mitgliederversammlung, die wir für den Herbst angesagt hatten, konnte als Präsenzversammlung nicht durchgeführt werden.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung wäre nicht möglich gewesen. Die technischen Voraussetzungen einer reinen Online-Mitgliederversammlung mit virtuellen Abstimmungen sind eine besondere Hürde für viele unserer Mitglieder. Der bisherige Vorstand hatte sich bereiterklärt, bis zur Neuwahl im Amt zu bleiben um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Hierfür schuf der Gesetzgeber spezielle Regelungen, welche die Verschiebung ermöglichte.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Instrument, um unsere Anliegen und unsere Aufgaben bei einem möglichst breiten Personenkreis bekannt zu machen und Betroffene über unser konkretes Unterstützungsangebot zu informieren. Als wichtige Multiplikatoren fungieren dabei behandelnde Ärzte, Angehörige, Rehabilitationskliniken usw. Zum Ende das Jahres haben wir an Arztpraxen und andere Institutionen gezielt Informationen verteilt.

Gruppenentwicklung

Im Jahr 2020 wurden in unseren 77 gelisteten Gruppen 2473 Mitglieder betreut. Von diesen Gruppen sind 51 aktiv, 14 werden unter Info Landesverband geführt, zwei Gruppen wurden zusammengelegt und elf sind geschlossen. In den Gruppen sind etwa 200 Mandatsträger und weitere ehrenamtlich Engagierte tätig.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

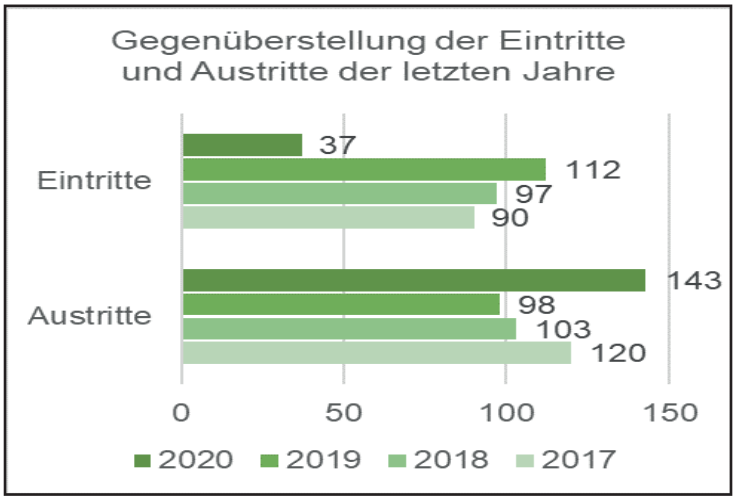

Zum 01.01.2020 konnten wir einen Mitgliederstand von 2436 Mitglieder verzeichnen. Während des Jahres haben sich aus Bayern 37 Personen dem Landes- und Bundesverband angeschlossen. Ausgetreten aus unserem Landesverband Bayern sind 143, davon 19 verstorben.

Bedingt durch die Pandemie, haben sich deutlich weniger Menschen unserer Vereinigung angeschlossen als üblich. Gleichzeitig sind mehr Mitglieder ausgetreten als in den Jahren davor. Nachvollziehen/ Begründen lässt sich der Mitgliederverlust mit dem verringerten Angebot an Therapie und Veranstaltungen während des Jahres.

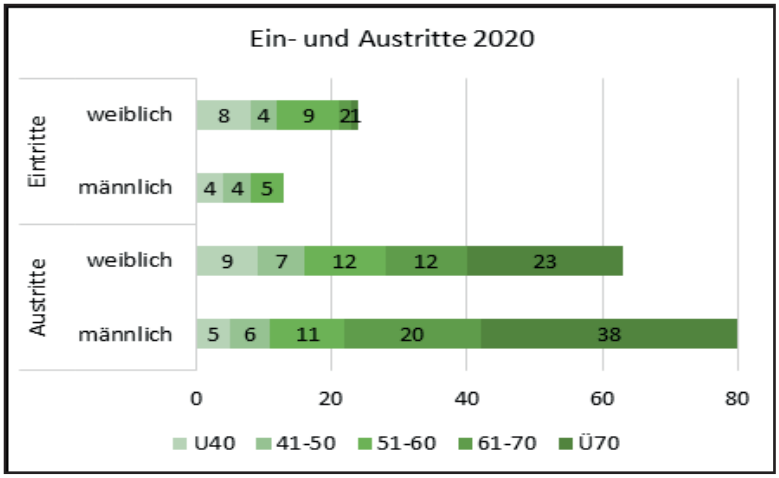

Mitgliederstand

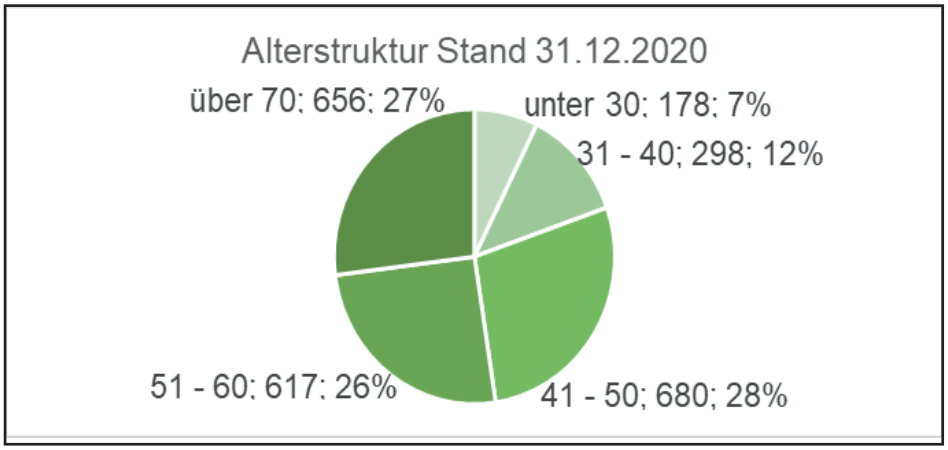

Mit 37 Neumitgliedern im Jahr 2019 lässt sich ein Mitgliederbestand zum 31.12.2020 von 2473 verzeichnen. Verlassen haben uns 143 Mitglieder, sodass sich der Mitgliederbestand zum 01.01.2021 auf 2330 verringert.

Mitgliederstruktur in den einzelnen Regierungsbezirken
Die Mitgliederzahlen haben sich im vergangenen Jahr in allen Bezirken verringert, ohne dass ein Bezirk besonders heraussticht. Da die 143 Austritte erst zum 01.01.2021 greifen, werden die 37 Eintritte Jahr 2020 mit den 104 Austritten aus 2019 verrechnet. Der Mitgliederbestand hat sich so von 2.540 Mitgliedern am 31.12.2019 um 67 Mitglieder auf 2.473 Mitglieder verringert.

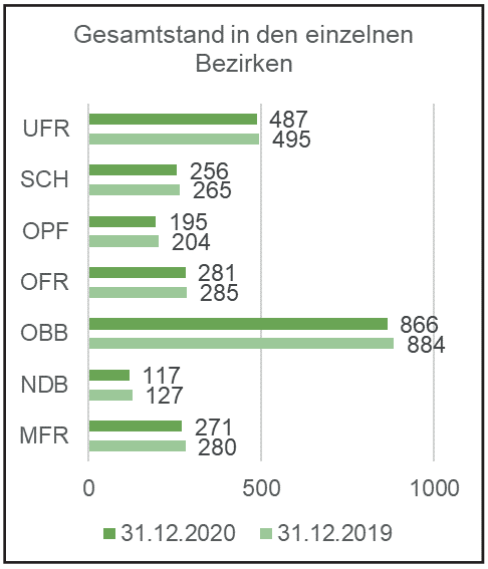

Finanzen
Die finanzielle Situation des Vereins ist geordnet. Aufgrund der Corona Pandemie konnten, wie schon beschrieben unsere geplanten und von unseren Fördermittelgeber bereits bezuschussten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Dies führte zu einem deutlichen Überschuss in 2020.
Wir haben, trotz aller Ungewissheit in 2021 für die Ihnen bekannten Seminare wieder Förderanträge (Projekt und Pauschalförderung) gestellt. Diese werden vermutlich mit dem Überschuss aus 2020 verrechnet.
Ebenso sind in 2020 unsere Kosten für die Vorstandssitzungen deutlich reduziert, da unsere Sitzungen fast ausschließlich virtuell stattfanden. Diese werden in 2021 ebenfalls größtenteils virtuell stattfinden. Unsere Vorstandsarbeit war und ist dadurch gesichert.
Alle unsere Ausgaben wurden für die entsprechenden satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die detaillierten und aufgeschlüsselten Einnahmen und Ausgaben werden wir ihnen selbstverständlich bei der nächsten anstehenden Präsenz-Mitgliederversammlung vorstellen, so wie Sie es gewöhnt sind.

Jahresabschluss LV 2020 (Betriebswirtschaftliche Auswertung)
Einnahmen 2020

Ideeller Bereich	Euro	Euro
Beiträge (Anteil an den Mitgliedsbeiträgen)	40.731,44	
Umlagen aus Veranstaltungen	0,00	
Zuschüsse	56.845,00	
Sonstige Einnahmen	6.300,00	
Summe der Einnahmen aus ideellem Bereich		103.876,44
Einnahmen Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		480,00
Gesamteinnahmen		**104.356,44**

Ausgaben 2020

Ideeller Bereich	Euro	Euro
Anteilige Personalkosten	7.806,21	
Anteilige Reisekosten	1.949,55	
Anteilige Raumkosten	1.380,48	
Kosten Mitgliederpflege	4.327,83	
Ausbildung und Weiterbildung	19.915,58	
Verbandsbeiträge	1.075,00	
Sonstige Kosten ideeller Bereich	45.436,69	
Summe der Ausgaben aus dem ideellen Bereich		81.891,34
Kosten des Zweckbetriebes		3.536,46
Gesamtausgaben		**85.427,80**
Jahresüberschuss		**18.928,64**

Danke
Ich danke allen Vorstandsmitgliedern dafür, dass ihr jeden Tag, bei jedem Kontakt sei es telefonisch oder schriftlich, alle Anfragen und Anliegen sehr kompetent und mit viel persönlichen Engagement aber auch mit Herzenswärme entgegennehmt. Für ihr großes Engagement und der Förderung des Zusammenhaltes ein großes Dankeschön an alle GruppensprecherInnen sowie auch an alle HelferInnen in den Organisationsteams unserer Gruppen.

Ein besonderer Dank geht an unsere Partner, Krankenkassenträger und Förderer die uns wieder im Berichtsjahr unterstützt haben.
Knappschaft Regionaldirektion München
AOK- Die Gesundheitskasse in Bayern
DAK Landesgeschäftsstelle Südbayern
Techniker Krankenkasse Landesvertretung Bayern
Regionale Runde Tische der Krankenkassen in Bayern
und das Zentrum Bayern Familie und Soziales
Zuletzt möchten wir Ihnen als Mitglied der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew danken.

Wir als Landesverband bilden nur den Rahmen, doch Sie als Mitglied sind eines der vielen Puzzleteilchen, die unsere Vereinigung zu dem machen, was sie ist. Mit Ihrem Wirken in der Gruppe tragen Sie dazu bei, dass auch anderen Betroffenen geholfen wird, denn die Selbsthilfe lebt vom Miteinander.
Denken Sie daran, dass es bestimmt bald wieder andere Zeiten geben wird und das normale Leben langsam wieder bei uns Einzug halten kann! Durchhalten, gesund bleiben, Hoffnung schöpfen und am Ende Aufatmen!

Veranstaltungen 2021 des Landesverbands Bayern		
03. - 06. Juni	FrauenNetzWerk in AllgäuWeite	abgesagt
17. Juli	Erlebnistag in Bodenmais, Weißwurstseminar	abgesagt
23. - 26. Oktober	Patientenseminar in Steigerwald	Info Rudolf Reinhart
30. Oktober	Mitgliederversammlung mit Vorstands- und Delegiertenwahl in Regensburg	Info Christina Schneider

Haben Sie Gruppenveranstaltungen oder aktive Teamevents geplant?
Nutzen Sie für Ihre Gruppe die Möglichkeit Ihr Treffen auf der Veranstaltungsseite des Landesverbandes zu veröffentlichen.

Das Leben wird nicht gemessen an den Atemzügen, die wir nehmen, sondern an den Momenten, die uns den Atem nehmen.

(Von Maya Angelau)

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren und wünschen Alles Gute!

Sprechstunde des LV Bayern:
Geschäftsstelle: Obertor 24, 97769 Bad Brückenau
Mittwochs 19.00 - 21.00 Uhr Tel. 089 768047
Fax. 089 7257621 E-Mail: info@dvmb-by.de

Kontakt: Frauenansprechpartnerin: Angelika Kreitmeier
Tel. 09153 4158, E-Mail: frauennetzwerk@dvmb-by.de

Kontakt: Junge Bechterewler: Kirsten Dahm
Tel. 0160 93868262, E-Mail: jugend@dvmb-by.de

Impressum:
„Bayern-Info“ ist ein Mitteilungsblatt der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Bayern e.V. und ist dem Morbus Bechterew-Journal beigeheftet.

Redaktion: Heinz Kreitmeier
E-Mail: heinz.kreitmeier@dvmb-by.de
E-Mail: bayerninfo@dvmb-by.de
verantwortlich: Christina Schneider
Redaktionsschluss: 12.07.2021